

An das Gemeindeamt
2803 Schwarzenbach 4

Mattersburg, am 17. Juni 2016

**Betreff: Einspruch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Schwarzenbach**

Sehr geehrter Gemeinderat!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Stadtgemeinde Mattersburg erhebt gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schwarzenbach, Entwurf GZ. 3667-7/16, gem. § 21 Abs.11 NÖ Raumplanungsgesetz

EINSPRUCH

Begründung:

NÖ Raumordnungsprogramm § 21 Abs. 11 besagt, dass **die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und somit eine Änderung der Flächenwidmung im Sinne eines Flächenwidmungsverfahrens zu versagen ist**, wenn es

- 1. einem überörtlichen Raumordnungsprogramm oder anderen rechtswirksamen überörtlichen Planungen widerspricht,*
- 2. die geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigt,*
- 3. einen finanziellen Aufwand zur Folge hätte, durch deren Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde gefährdet wäre*
- 4. den Bestimmungen der §§2, 13, 14 Abs.1 und 2, 15, 16 Abs. 1 und 4, 17, 18, 19a 20 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7-10, 22 und 30 Abs. 6 und 8 widerspricht.*

Zu 1:

Wie hinlänglich bekannt ist, grenzen an Schwarzenbach Gebiete der Gemeinde Siegraben, Forchtenstein und Mattersburg. Das, was diese Gebiete als Fläche zusammenhängend und besonders macht, ist, dass sie im sog. Natura 2000 Gebiet liegen – ein Landschaftsschutzgebiet.

Hauptziel des europaweiten Schutzgebietes „Natura 2000“ ist der dauerhafte Schutz der natürlichen Lebensräume, die in jedem Bundesland, in den Landesgesetzen wie Naturschutz-Jagd-, Fischerei, Nationalpark- und die Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetz basieren. Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie soll die biologische Vielfalt länderübergreifend geschützt und die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen gesichert werden.

Wie sensibel diese Gebiet ist, ist einfach festzustellen, wenn man nicht außer Acht lässt, dass 2 Naturparke aufeinandertreffen. Naturpark Landseer Berge und Naturpark Rosalia-Kogelberg. Diese wurden dort errichtet, um die dortigen Gegebenheiten aufgrund des speziellen Gebietes unter Schutz gegen kommende negative Einflüsse zu stellen. Dieser geschützte Lebensraum für Mensch, Tier und Fauna wird durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sehr stark in Mitleidenschaft gezogen.

Im Sinne einer überörtlichen Raumordnung ist jedenfalls zu überprüfen, ob eine Änderung der Flächenwidmung auch Auswirkungen – vor allem negative Auswirkungen - auf die angrenzenden Gemeinden (auch wenn diese zu anderen Ländern gehören) und dem damit verbunden zusammenhängenden Netz an Schutzgebieten gibt. Dass diese Aufgabe nicht von der Gemeinde Schwarzenbach wahrzunehmen ist, steht, so denke ich, außer Zweifel und daher bitte ich dies zur Prüfung an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur ausführliche Prüfung vorzulegen. Es wird darauf verwiesen, dass ein Umweltbericht vor Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit gem. § 2 NÖ Raumordnungsgesetz mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen ist.

Um später jeglichen Vorwürfen guten Gewissens entgegenblicken zu können, ist es daher wesentlich, dass dieser Bericht unabhängig und nachvollziehbar von nachgewiesener Weise unabhängiger Stelle ausgeführt wurde. Auch dies ist in diesem Fall (**Prüfungs- und Umweltbericht GZ 3667-7/16**) dringend zu prüfen.

Wie sonst ist es möglich, dass auf Seite Seite 61 im Bericht sich folgendes findet: Von der geplanten Errichtung des Windparks sind keine Naturschutzgebiete, Naturparks oder Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen. Das Gebiet grenzt, jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet Rosalia-Kogelberg. Generelles Leitziel lt. NÖ Raumordnungstext ist die „Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes“ (NÖ ROG 2014).

Es ist begrüßenswert, wenn bei jedem Projekt finanzielle Überlegungen – auch im Vorfeld – getroffen werden. Allerdings können und dürfen diese niemals allein ausschlaggebend sein. Auf keinen Fall, wenn speziell geschaffene Schutzziele eingeschränkt und ästhetische und ökologische Aspekte eines Gebietes finanziell nicht direkt bewertbar sind. Außerdem ist auch, neutral betrachtet, von einer Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes nicht auszugehen.

Zu 2:

Somit sind auch angrenzende Gemeinden zu berücksichtigen. Diesbezüglich möchte die Stadtgemeinde Mattersburg darauf verweisen, dass im Vorfeld keinerlei Vorgespräche mit der Stadtgemeinde Mattersburg, bezüglich der Wegbenützung und der Zufahrten zu dem Gebiet für die Errichtung und Wartung geführt wurden. Eine Zustimmungserklärung der Urbarialgemeinde Mattersburg liegt weder für die Wegnutzung noch für die Leitungsführung vor. Es muss angegangen werden, dass bei Errichtung der Windpark - Anlage die Straßen mit Schwerfahrzeugen Tag und Nacht befahren werden. Bei Betrieb der Anlage muss die Zufahrt für die Wartung ebenfalls sicher gestellt sein. Diesbezügliche Aspekte wurden in der Beschreibung nicht ausgeführt. Nach Bewilligung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, kann auf die Belastung der Bevölkerung durch den Bau der Windparkanlage nicht mehr eingegangen werden. Ist liegt der eindeutige Schluss nahe, dass der **Befund GZ. 3667-7/16 mangelhaft ist.**

Dass ein Tourismus, wie er für Naturparks zielführend ist, nur dann ermöglicht wird, wenn die Rahmenbedingungen geschaffen werden, liegt auf der Hand. Dazu gehört eine ausgeprägte Tierwelt, eine der Landschaft entsprechende Ruhe, ein ansprechendes Landschaftsbild und ein sicherer Zugang. Diesen Rahmenbedingungen wird aber mit Errichtung von Windrädern komplett entgegen gearbeitet. Windräder zerstören die Rückzugsmöglichkeiten für Menschen und Tiere, stellen eine Lärm- und Sichtbelästigung dar und gefährden durch Eisabwurf. Somit ist durch die Abänderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich die Stadtgemeinde Mattersburg wirtschaftlich, sozial und kulturell beeinträchtigt.

Zu 4:

Die geplante Widmung widerspricht § 2 – Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten:

- 1) *Örtliche und Überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.*
- 2) *In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein.*

Wie auch zusammenhängend mit dem Pkt 1 erläutert, wurde eine Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs.2 Pkt.2:

Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen, sind für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

Als wertvolle Fläche ist jedenfalls ein Waldbestand anzusehen, der langjährig gepflegt wurde und fast hundertjährigem Bestand aufweist.

Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 5.:

Bei der Neuwidmung von Bauland ist dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.

Wie auch zusammenhängend mit dem Pkt 2 erläutert, wurde die Erschließung für dieses Bauvorhaben völlig unbetrachtet gelassen. Die erforderlichen Zustimmungen unserer Gemeinde liegen nicht vor.

Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 17:

Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist so auszuweisen, dass eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung durch nichtland- und nichtforstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, vermieden wird.

Da Windparkanlagen zu den nichtforstwirtschaftlichen Betriebsstätten zählen, und diese ex lege zu vermeiden sind, kann dieser Widmung nicht zugestimmt werden.

Da 3 der 4 zu bewertenden Punkte für ein positiv abzuschließendes Flächenwidmungsverfahren dagegen sprechen, ist dieses nach Sicht der Stadtgemeinde Mattersburg nicht zu befürworten.

Die Stadtgemeinde Mattersburg ersucht daher um ausführliche Prüfung der Einwände, vor allem in Hinblick darauf, dass nicht wieder gutzumachende und nicht vorhersehbare Schäden in diesem Ausmaß eine alternative Energie, vor allem an diesem Standort, auf keinen Fall rechtfertigen kann.

Die Bürgermeisterin:


Ingrid Salamon

